



Abteilung 9

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

→ Kultur, Europa,
Außenbeziehungen

Europa und Außenbeziehungen

Bearb.: Mag. Stefan Börger, LLM
Tel.: +43 (316) 877-4517
Fax: +43 (316) 877-3156
E-Mail: europa-international@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT09-316/2013-283

Graz, am 12.02.2014

Ggst.: Begutachtung: Modellversuch "Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten"; Stellungnahme A09

Zum Entwurf einer Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark wird seitens der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Tätigkeit der Betreuung von Kindern durch Tagesmütter/Tagesväter in Betreuungsstätten ist einer der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit unterliegende Tätigkeit und unterliegt somit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts. Insbesondere maßgeblich hierfür ist die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Vorab darf ausgeführt werden, dass zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs in einem Spannungsverhältnis zur Richtlinie 2006/123/EG stehen. Dieses ergibt sich insbesondere dadurch, dass – aufgrund des Modellversuchscharakters – Bewilligungen offensichtlich nur selektiv und unter strengen Voraussetzungen vergeben werden sollen. Aus Sicht der A09 kann jedoch in allen Fällen davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen richtlinienkonform sind.

Es wird daher angeregt, den Satz „*Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union*“ im Vorblatt sowie den Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Zu den Bestimmungen wird im Einzelnen ausgeführt:

§ 3 (Voraussetzungen für die Führung einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte)

Die Pflicht zur Bewilligung einer Betreuungsstätte unterliegt einer Bewilligungspflicht. Bewilligungspflichten sind im Rahmen der – hier einschlägigen – Niederlassungsfreiheit nur zulässig, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Dies ist – aufgrund des besonderen Charakters von Kinderbetreuungseinrichtungen und des Modelcharakters – zweifellos gegeben.

§4 (Bewilligung der Betreuungsstätte)

Für die Bewilligungspflicht für Betriebsstätten gilt das zu § 3 gesagte.

Gem. Z.1 darf am Standort sowie im Einzugsgebiet der Betreuungsstätte keine andere Betreuungseinrichtung nach dem StKBBG bzw. Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte (ausgenommen solche im eigenen Haushalt) geführt werden bzw. gefördert werden. Dies entspricht einer territorialen Beschränkung gem. Art. 15 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2006/123/EG. Diese Bestimmung muss daher gerechtfertigt und der Kommission notifiziert werden. Aus Sicht der A09 erscheint eine Rechtfertigung insbesondere unter Hinweis auf den Modellcharakter zur Erprobung einer besonderen Form der Kinderbetreuung möglich. Eine generelle territoriale Beschränkung von Kinderbetreuungseinrichtungen erschien hingegen schwierig zu rechtfertigen.

Die Befristung der Bewilligung auf max. 5 Jahre unterliegt Art. 11 der Richtlinie 2006/123/EG – erscheint aber gem. Abs. 1 lit. b unproblematisch aufgrund des Versuchscharakters.

Somit ist § 4 des Entwurfs der Europäischen Kommission zu notifizieren; diese erfolgt durch die A09 in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Dienststelle (zur genauen Vorgangsweise wird auf das Kapitel F, Abschnitt 8a des Legistischen Handbuchs verwiesen).

§ 7 (Umsetzung des Modellversuchs)

Es werden – für die Dauer des Modellversuchs – maximal 15 Bewilligungen erteilt. Dies erscheint wiederum aus dem Gesichtspunkt des Modellcharakters zulässig: Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG erlaubt dies insbesondere auch aus sozialpolitischen Zielen. Diese Ziele sind ausdrücklich auch bei der Frage der Auswahl – welche 15 Bewilligungen erteilt werden – zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter

Mag. Patrick Schnabl
(elektronisch gefertigt)